

**Beitragsordnung 2021
des Sport Club Welle Berlin e.V.**
(konsolidierte Fassung vom 21.12.2020)



Aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom **08.10.2020**
und des Gesamtvorstandes vom **21.12.2020**
gilt die Beitragsordnung des Vereins Sport Club Welle Berlin e.V.
für die Zeit vom **01.01.2021** bis zum **31.12.2021** in folgender Fassung:

Beitragsordnung 2021 des Sportclub (SC) Welle Berlin e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag kann monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Von der Beitragszahlung befreit sind
 - a. Ehrenmitglieder,
 - b. Mitglieder des Gesamtvorstandes für die Dauer ihrer Wahl oder Berufung und
 - c. durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestätigte ehrenamtliche Helfer beim Trainings- oder Vereinsbetrieb, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten, während der Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

2. Die jeweiligen Beiträge werden am Ersten eines jeden Monats beziehungsweise bis zum Letzten des zweiten Monats des laufenden Quartals, Halbjahres oder Jahres fällig. Das Mitglied erteilt dem Verein entweder im Voraus ein SEPA-Lastschriftmandat oder überweist den Beitrag unaufgefordert selbst.

3. Der monatliche Beitrag beträgt:

a. für Erwachsene	8,50 €
b. für Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten	6,00 €
c. für eine Familienmitgliedschaft	
i. 2 Kinder	11,00 €
ii. 3 Kinder	12,00 €
iii. 1 Erwachsener mit bis zu 2 Kindern	11,00 €
iv. 1 Erwachsener mit mehr als 2 Kindern	13,00 €
v. 2 Erwachsene und beliebig viele Kinder	14,00 €

Liegt bei einer Person, die gemäß Nr. 1 Satz 3 von der Beitragszahlung befreit ist, ein Fall der Familienmitgliedschaft vor, so wird ihre Beitragsbefreiung in der Weise berücksichtigt, dass sich der jeweils einschlägige Beitrag für eine Familienmitgliedschaft monatsanteilig um die Summe reduziert, die ein Einzelmitglied – rechnerisch ermittelt pro Monat – zu zahlen hätte, wenn es seinen gesamten Jahresbeitrag bis zum Letzten des Monats Februar entrichten würde. Maximal erfolgt eine Reduzierung auf € 0,00; die Zahlung einer negativen Beitragssumme durch den Verein an Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Auch nicht verheiratete Paare werden als Familie anerkannt. Kinder zählen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres zur Familie.
5. Wird der gesamte Jahresbeitrag bis zum Letzten des Monats Februar entrichtet, so sind nur zehn Monatsbeiträge zu zahlen.
6. Der Verein erhebt einmalig eine Aufnahmegebühr von 10,00 €, die sich bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandat reduziert auf 5,00 €.
7. Wird ein SEPA-Lastschriftmandat von der Bank nicht eingelöst, hat das Mitglied dem Verein dadurch entstehende Gebühren und sonstige Kosten zu erstatten.
8. Ruht die Mitgliedschaft, sind pro Kalenderjahr zwei Monatsbeiträge zu entrichten. Deren Fälligkeit tritt jeweils am Ersten des zweiten Monats eines jeden Halbjahres ein.
9. Diese Beitragsordnung gilt für die Zeit vom **01.01.2021** bis zum **31.12.2021**; sie löst für diesen Zeitraum alle bisherigen Regelungen ab. Soweit es erforderlich ist, kann sie zwischen den Mitgliederversammlungen vom Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse auf der Website bekannt zu machen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
10. Ab dem 01.01.2022 gilt wieder die am 28.03.2019 beschlossene Beitragsordnung 2020, ergänzt um die Regelung in Nr. 3 lit. c) Satz 2 und 3 der vorliegenden Beitragsordnung 2021.